



Stellungnahme

**des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch
den Ausschuss Strafrecht**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur
Neuregelung des Rechts der internationalen
Rechtshilfe in Strafsachen (Bearbeitungsstand:
26.09.2025)**

Stellungnahme Nr.: 72/2025

Berlin, im November 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
(stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
(Berichterstatlerin)
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

I. Überblick

Wie der DAV bereits in der Stellungnahme Nr. 80/2024 zum vorherigen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)¹ klargestellt hat, ist der Versuch des Gesetzgebers, **das IRG grundlegend zu reformieren, und in diesem Zuge zu vereinfachen und zu systematisieren, sowie den grenzüberschreitenden Rechtsschutz zu stärken, grundsätzlich begrüßenswert.** Die Reform ist nach wie vor **überfällig.**

Positiv hervorzuheben ist auch, dass der Entwurf insgesamt präziser und übersichtlicher als das aktuelle IRG ist. Auch wurden aktuelle EuGH-Rechtsprechung und aktuelle europäische Rechtsinstrumente umgesetzt. Die im Entwurf nunmehr enthaltene Umsetzung der Verordnung (EU) 2024/3011 zur Übertragung von Strafverfahren dürfte einen Gewinn an Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten bedeuten. Der Entwurf enthält auch einige (wenige) Stärkungen und Klarstellungen von Verfahrensrechten, bspw. beim Recht auf Rechtsbeistand und Akteneinsicht ebenso wie begrüßenswerte Regelungen von Zusicherungen und Bedingungen im Auslieferungsverkehr mit Drittstaaten. Bedauernswert ist und bleibt der im Vergleich zum Strafprozess sowie auch im internationalen Vergleich leider nach wie vor mangelhafte Rechtsschutz, der im Vergleich zum vorherigen Referentenentwurf sogar noch weiter verkürzt wurde. Hierdurch wird eines der deklarierten Ziele des Entwurfes, nämlich die „subjektiven Rechte des Einzelnen stärker in den Blickpunkt zu nehmen“ (S. 1), leider im Ergebnis nicht bzw. nur äußerst unzureichend erreicht.

¹ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen, Stand: September 2024.

Was nach wie vor im vorliegenden Entwurf fehlt, ist ein echtes Rechtsmittel vor einem unabhängigen, übergeordneten Spruchkörper gegen die Entscheidung über die (vorläufige) Auslieferungshaft und ein echtes Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Auslieferung selbst, so dass bei rechtswidrigen Entscheidungen weiterhin faktisch nur der Weg zum Bundesverfassungsgericht bleibt. Dies ist nicht nur in Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 13 EMRK bedenklich; insofern steht Deutschland auch hinter der Mehrheit anderer (im Übrigen in vielen Aspekten weniger rechtsstaatlicher) Staaten zurück, in denen solche grundlegenden Rechtsmittel immerhin vorgesehen sind. Der Gesetzgeber sollte daher die Reform des IRG nutzen, um echte Rechtsmittel -auch gegen etwaige Widerstände aus der Justiz – zur Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Auslieferungsverfahrens einzuführen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die grundsätzlichen Ausführungen aus der StN Nr. 80/2024 des DAV Bezug genommen. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich daher im Wesentlichen auf die Punkte, die sich im Vergleich zum vorherigen Referentenentwurf geändert haben bzw. ergänzt wurden.

II. Im Einzelnen

- 1. § 73, 76 Abs. 2, 80 Abs. 3 IRG-E: Konkretisierung des Rechts auf mündliche Anhörung durch das OLG (Beschränkung auf einmalige Anhörung); zusätzlich Ausnahmen im vereinfachten Verfahren sowie im Verfahren zur weiteren Übergabe/Spezialität**

a) Allgemein zur Einführung einer Anhörung vor dem OLG

Dass eine Anhörung der verfolgten Person auch vor dem Gericht, welches für Entscheidung über Auslieferungshaftbefehl und Auslieferung tatsächlich zuständig ist, stattfindet, sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein. In den meisten ausländischen Rechtsordnungen ist so eine Anhörung zwingend vorgesehen² und es ist eine der Absurditäten

² In **Spanien** ist eine Anhörung vor der *Audiencia Nacional* zwingend, bei der auch die Frage der Außervollzugsetzung zwingend zu erörtern ist. Auch im **Vereinigten Königreich, Irland, Frankreich** und **Belgien** sowie in **Serbien und anderen Balkanländern** findet eine Anhörung vor dem zuständigen Gericht statt. In

des deutschen IRG, die sich weder Mandanten noch ausländischen Rechtsbeiständen erklären lässt, dass dies derzeit in Deutschland nicht der Fall ist. **Insoweit sind die in §§ 73, 76 Abs. 2, 80 Abs. 3 IRG-E nunmehr vorgesehenen Anhörungen der verfolgten Person vor dem OLG dringend zu befürworten.** Hiernach kann die verfolgte Person nunmehr zu drei Zwecken beantragen: 1. Zur Erhebung von Einwendungen (§ 73 IRG-E), 2. Zur Durchführung einer Haftprüfung (§ 76 Abs. 2 IRG-E) und 3. zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit (§ 80 Abs. 3 IRG-E).

Dass diese Anhörung aber auf höchstens eine pro Auslieferungsverfahren beschränkt werden kann, bzw. nach der ersten Anhörung jeder weitere Antrag auf Anhörung abgelehnt werden kann (§ 73 IRG-E stellt die Anhörung in das Ermessen des Gerichts, § 76 Abs. 2 und § 80 Abs. 3 erlauben die Abweisung des Antrags, wenn die verfolgte Person bereits durch das OLG angehört wurde), erscheint insb. bei der Haftprüfung, aber auch bei der Vorbereitung der Entscheidung über die Zulässigkeit, nicht zweckmäßig. Denn je nach Verfahrensstadium können völlig unterschiedliche Gründe eine mündliche Anhörung rechtfertigen. Gerade bei der Haftprüfung kann es bspw. neue Umstände wie Wohnsitz, Sicherheitsleistung etc. geben, die eine Neu Beurteilung der Fluchtgefahr zwingend erforderlich machen und auch keinen Aufschub bis zur regulären Haftprüfung dulden. Auch zur Vorbereitung der Entscheidung kann eine Anhörung sinnvoll und prozessökonomisch sein, zumal die Alternative wäre, dass dann, wenn in der Zulässigkeitsentscheidung relevante Einwendungen nicht berücksichtigt wurden, ein Antrag auf erneute Entscheidung über die Zulässigkeit oder ein Rechtsbehelf nach § 84 IRG-E eingelegt wird, was wiederum das Verfahren verzögert und das OLG zu einer erneuten Entscheidung zwingt. **Die Beschränkung auf maximal eine Anhörung pro Auslieferungsverfahren ist daher abzulehnen.**

Lettland und Litauen findet für die Haftentscheidung eine Anhörung vor dem Ermittlungsrichter statt, der aber, anders als derzeit in Deutschland, auch für die Entscheidung über die Haft zuständig ist, und für die Auslieferungsentscheidung eine Anhörung vor dem Landgericht, welches auch für die Auslieferungsentscheidung zuständig ist. Auch in **Italien** gibt es drei Anhörungen vor dem zuständigen Gericht: eine nach der Festnahme zur Klärung der Zustimmung über die vereinfachte Auslieferung, eine zweite bzgl. der Haftfrage / Außervollzugsetzung, und eine dritte zur Frage der Zulässigkeit der Auslieferung.

Hinzu kommt, dass angesichts der Stellungnahme des Richterbundes zum Vorentwurf von 2024³ leider davon ausgegangen werden muss, dass die Richter von ihrem Ermessen und der Möglichkeit der Abweisung einer Anhörung in der Praxis dahingehend Gebrauch machen werden, in aller Regel nur noch eine Anhörung pro Verfahren zuzulassen, so dass die verfolgten Personen und ihre Beistände, die am Anfang des Verfahrens den Inhalt der Auslieferungsverfahren noch gar nicht kennen, ohne ausreichende Informationsgrundlage entscheiden müssen, wann sie von diesem so wertvollen und seltenen Recht Gebrauch machen. Es steht zu befürchten, dass sie auch bei guten Argumenten für eine Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls den Antrag auf mündliche Anhörung scheuen werden, um dieses Recht nicht für einen späteren Zeitpunkt verwirkt zu haben. Dies kann zu unnötiger Verlängerung der Haft führen, was auch natürlich mit unnötigen Kosten für die Staatskasse verbunden ist.

Die Stellungnahme des Richterbundes zum Referentenentwurf von 2024 spricht insofern Bände:

Diese mehrfachen Anhörungen im Auslieferungsverfahren sind geeignet, das Verfahren insgesamt zu erschweren und zu verzögern, ohne jedoch zu einer wirklichen Verbesserung des Rechtsschutzes zu führen. Denn Haftentscheidungen im Auslieferungsverfahren hängen regelmäßig nicht vom persönlichen Eindruck der betroffenen Person ab, sondern ganz maßgeblich davon, ob rechtsstaatliche Standards im ersuchenden Staat eingehalten wurden und werden.

Diese Stellungnahme zeigt nicht nur, dass in Auslieferungsverfahren seitens der Richterschaft allgemein keine Notwendigkeit für eine Anhörung gesehen wird, sondern auch, dass dort **contra-legem** die Haftfrage nicht nach Vorliegen der in § 15 IRG vorgesehenen Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr) beurteilt wird, sondern allein nach der Frage der Auslieferungswahrscheinlichkeit.

³ Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (IRG-E) vom 25.10.2024, Nr. 21/2024

Insofern ist nur zu hoffen, dass mit der IRG-Reform auch ein Umdenken in der Richterschaft einhergehen wird, und bei Haftentscheidungen in der Zukunft wenigstens dieselben Maßstäbe wie im nationalen Strafverfahren angelegt werden. Dann würde es nämlich auch einleuchten, dass mündliche Anhörungen vor dem zuständigen Richter aus mehreren Gründen sinnvoll sind:

- allein schon, um die bei Auslieferungsverfahren immer relevante Frage der Fluchtgefahr wirklich beurteilen zu können, muss sich das OLG einen persönlichen Eindruck von der verfolgten Person machen. Aus demselben Grund ist auch in nationalen Ermittlungsverfahren eine Haftprüfung jederzeit möglich – auch hier hat der zuständige Ermittlungsrichter zu Recht kein Ermessen.
- Wenn etwa die verfolgte Personen Einwendungen aus dem ausländischen Strafverfahren (z.B. konstruierte Vorwürfe bei politischer Verfolgung, begründete Zweifel am Tatverdacht, Verstöße gegen rechtsstaatliche Grundsätze), zu ihren persönlichen Verhältnissen, ihrer Gesundheit, ihrer Haftempfindlichkeit, vorträgt, trifft das Gericht eine Aufklärungs- aber auch eine Fürsorgepflicht.
- Gesundheitliche Belange spielen darüber hinaus nicht nur für die Frage der Haftfähigkeit in Deutschland, sondern auch für das Auslieferungshindernis des *ordre public* (§ 73 IRG) bei drohendem Verstoß gegen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK eine wichtige Rolle. So hat das BVerfG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass Gerichte im Rahmen des gerichtlichen Zulässigkeitsverfahrens im Vorgriff auf eine Auslieferung aufgrund der Rechtsschutzgarantie ([Art 19 Abs 4 S 1 GG](#)) verpflichtet sind, den entscheidungserheblichen Sachverhalt aufzuklären und etwaige Auslieferungshindernisse in hinreichender Weise zu prüfen.⁴ Insbesondere, so hat das BVerfG klargestellt, ist auch die Rechtsprechung des EGMR zu berücksichtigen, wonach ein reales Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK besteht, wenn die Möglichkeit einer

⁴ BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 21. Mai 2024 – 2 BvR 1694/23 –, juris.

ernsthaften, schnellen und irreversiblen Gesundheitsverschlechterung infolge unzureichender Behandlungsmöglichkeiten und ein damit verbundenes intensives Leid bzw. eine erhebliche Verkürzung der Lebenserwartung besteht.⁵

- Umso wichtiger ist es, dass das für die Entscheidung auch kompetente Gericht sich im Rahmen seiner Aufklärungspflicht und seiner richterlichen Fürsorgepflicht ein umfassendes, persönliches und ungefiltertes Bild von der Situation der verfolgten Person macht, ohne dies nur mittelbar aus Schriftsätzen des Rechtsbeistandes oder Lektüre des amtsrichterlichen Protokolls zu erfahren.

b) § 73 IRG-E

§ 73 S. 2 IRG-E sieht die Möglichkeit einer Anhörung der verfolgten Person auf deren Antrag vor dem OLG vor, um Einwendungen gegen die Auslieferung vorzutragen.

Allerdings geht die derzeitige Regelung noch nicht weit genug, da sie die Anhörung bei entsprechendem Antrag der verfolgten Person nicht zwingend vorsieht, sondern ins **Ermessen** des OLG stellt. Dies erscheint nicht nachvollziehbar. Die Begründung des Gesetzgebers, dass nach Erlass des Haftbefehls Einwendungen zu jeder Zeit geltend gemacht werden könnten und es daher ins Ermessen des OLG gestellt werden sollte, ob eine Anhörung zu der konkreten Einwendung sinnvoll erscheine (S. 309), ist wenig überzeugend, da sich die Sinnhaftigkeit einer Einwendung in aller Regel erst nach Anhörung der betroffenen Person beurteilen lässt.

Gerade angesichts des Widerstandes, den der Richterbund gegen die Einführung der Anhörungsrechte bereits zum Vorentwurf im vergangenen Jahr geltend machte, muss leider davon ausgegangen werden, dass die Richter,

⁵ Vgl. EGMR, 13.12.2016, 41738/10 – Paposhvili ./. Belgium – <§ 183>). Dies betrifft sowohl physische als auch psychische Erkrankungen (vgl. EGMR, 07.12.2021, 57467/15 – Savran ./. Denmark – <§§ 137ff>) und die Entscheidung ist auf Auslieferungsentscheidungen übertragbar, vgl. EGMR, 24.06.2021, 59687/17 – Khachaturov ./. Armenia – <§ 85>.

wenn ihnen ein Ermessen eingeräumt wird, eine Anhörung in den allermeisten Fällen nicht für erforderlich halten werden und dieses Recht dann, falls man dem Gericht ein Ermessen einräumt, praktisch leerläuft.

c) § 76 IRG-E: Anhörung im Rahmen der Haftprüfung

Ausdrücklich zu begrüßen ist die Einführung einer echten Haftprüfung in § 76 IRG-E, die anders als im aktuellen § 26 IRG auf Antrag der verfolgten Person mit mündlicher Anhörung zu erfolgen hat. In der Gesetzesbegründung wird zurecht auf die „Problematik, dass der hörende Richter nicht entscheiden darf und der entscheidende Richter hören lässt“ verwiesen.⁶

Dass eine Anhörung per Videokonferenz möglich sein soll, muss zur Wahrung der Verteidigerrechte unter den Vorbehalt des Einverständnisses der verfolgten Person gestellt werden. Dies sieht auch § 76 Abs. 2 S. 2 IRG-E vor. Neu im Vergleich zum Vorentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode ist Abs. 3 S. 3, der die Möglichkeit einer Anhörung durch Übertragung in Bild und Ton auch zulässt, wenn der Vorführung eine große Entfernung, eine Krankheit der verfolgten Person oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Aus der Begründung ergibt sich, dass auch dann die Durchführung per Videokonferenz **nur bei Einverständnis der verfolgten Person** stattfinden soll. Der beste Schutz vor nachteilhaften Auswirkungen für den Beschuldigten durch den Einsatz von Videokonferenztechnik ist es, den Einsatz von der Zustimmung des Beschuldigten abhängig zu machen.⁷ Zur Klarstellung sollte diese – zwingende - Voraussetzung allerdings nicht nur in S. 2, sondern auch in S. 3 Erwähnung finden. Auch in **§ 81 Abs. 2 IRG-E** sollte eine Videovernehmung konsequenterweise nur bei Einverständnis der verfolgten Person ermöglicht werden.

Neu ist außerdem im Vergleich zum Vorentwurf aus dem vergangenen Jahr, dass das OLG eine mündliche Anhörung für die Haftprüfung ablehnen kann,

⁶ S. 310 mit Verweis auf Schomburg/Lagodny-Hackner IRG § 21 Rn. 2.

⁷ siehe bereits DAV-Stellungnahme Nr. 80/2020 S. 7.

wenn bereits eine mündliche Anhörung durch das OLG durchgeführt wurde (§ 76 Abs. 2 S. 4 IRG-E). Dies erscheint systemwidrig, denn für Haftprüfungen gibt es auch keine mengenmäßigen Beschränkungen, und weshalb eine Person, die für ein fremdes Strafverfahren, dessen Rechtsstaatlichkeit sich gerade in der Anfangsphase der Auslieferungshaft in aller Regel der Kenntnis aller Beteiligten entzieht, inhaftiert wird, schlechter gestellt werden soll als eine Person, die aufgrund eines deutschen Ermittlungsverfahrens in Untersuchungshaft ist, erschließt sich nicht. Auch erscheint es verfahrensrechtlich sinnvoll, die Möglichkeit einer Haftprüfung auch nach erfolgter erster mündlicher Anhörung zu gestatten, wenn beispielsweise zwischenzeitlich neue Erkenntnisse zum ausländischen Verfahren eingegangen sind, zu denen die verfolgte Person oder ihr Beistand Stellung nehmen kann und muss.

d) § 80 Abs. 3 IRG-E

Drittens sieht der Gesetzesentwurf die Pflicht einer Anhörung zur Vorbereitung der Entscheidung über die Auslieferung in § 80 Abs. 3 IRG-E auf Antrag der verfolgten Person vor. **Auch diese Anhörung ist grundsätzlich zu begrüßen.** Da vor Eingang der förmlichen Auslieferungsunterlagen eine Entscheidung über die Auslieferung in aller Regel noch nicht möglich ist und in der Praxis daher die Entscheidung über die Auslieferung zunächst zurückgestellt wird, werden auch Einwendungen, die zu Beginn des Auslieferungsverfahrens seitens der verfolgten Person erhoben werden, oftmals noch nicht berücksichtigt und „verlaufen im Sande“. Gerade nach Eintreffen aller für die Entscheidung erforderlichen Informationen erscheint es daher sinnvoll, die Einwendungen im Rahmen einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der verfolgten Person zu erörtern.

Warum auch hier eine mündliche Anhörung abgewiesen werden können soll (§ 80 Abs. 3 S. 6 IRG-E), wenn bereits einmal eine stattgefunden hat, erschließt sich wiederum nicht (s.o. unter **a**)).

2. **§§ 84, 161 IRG-E: Antrag auf Überprüfung der Zulässigkeitsentscheidung muss innerhalb Wochenfrist gestellt und begründet werden; außerdem Streichung der Fünfer-Besetzung des Senats. Des Weiteren nicht anwendbar bei neuer Sachentscheidung aufgrund neuer Umstände und bei der Durchlieferung**

Mit § 84 IRG-E sieht der Referentenentwurf, wie schon der Vorentwurf, nunmehr die Möglichkeit vor, einen „Rechtsbehelf“ gegen die Zulässigkeitsentscheidung einzulegen. Wie bereits die Vorversion soll dies allerdings nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung erfolgen. Bei der Bekanntgabe ist die verfolgte Person über diese Möglichkeit gem. § 83 Abs. 3 IRG-E zu belehren.

Im Referentenentwurf vom Oktober 2024 war bereits ein solcher „Rechtsbehelf“ gegen die Zulässigkeitsentscheidung in § 83 IRG-E vorgesehen, der immerhin aufschiebende Wirkung hatte und über den der zuständige Senat in einer Besetzung mit fünf Richtern durch Beschluss zu entscheiden hatte. Dieser Rechtsbehelf, der sich im aktuellen Referentenentwurf in § 84 IRG-E findet, hat zwar immer noch aufschiebende Wirkung, wurde indes nun dahingehend modifiziert, dass er binnen der kurzen Wochenfrist nicht nur einzulegen, sondern nunmehr auch zu begründen ist, und keine Fünfer-Besetzung mehr für die Entscheidung erforderlich ist, so dass derselbe Senat, der die angegriffene Entscheidung getroffen hat, in gleicher Besetzung über den Rechtsbehelf erneut entscheiden kann. Dass unter diesen Umständen der Senat zu einer anderen Entscheidung kommt, erscheint eher abwegig, würde es doch ein eigenes Fehlereingeständnis voraussetzen.

Auch in **§ 85 IRG-E** wurde im Vergleich zur Vorversion des vergangenen Jahres (§ 84 IRG-E a.F.) **der Rechtsschutz verkürzt**: Der vormals bestehende § 84 Abs. 4 IRG-E a.F. sah noch die Möglichkeit vor, gegen die erneute Entscheidung über die Zulässigkeit einen Rechtsbehelf nach § 83 IRG-E a.F. (der dem § 84 IRG-E des aktuellen RefE entspricht) einzulegen. Auch dieser Rechtsbehelf besteht nun nicht mehr.

Es stellt sich auch die Frage, weshalb die Frist auf lediglich eine Woche, die kürzeste in der StPO vorgesehene Frist, begrenzt wurde. Wenn dem ersuchenden Staat zwei oder drei Monate allein zur Übermittlung der förmlichen Auslieferungsunterlagen gewährt werden und dann wieder weitere Monate zur Beibringung ergänzender Informationen, erscheint es nicht nachvollziehbar, der verfolgten Person dann lediglich eine Woche zur Einlegung und Begründung (!) eines „Rechtsbehelfs“ einzuräumen. Dies gilt erst recht bei Ersuchen aus Drittstaaten, die im Unterschied zum EUHB-System an keine starren Fristen für die Übergabe gebunden sind.

Dies könnte in der Praxis sogar eine **Verschlechterung zum Status quo** darstellen. Aktuell kann ein Antrag auf erneute Entscheidung über die Zulässigkeit gem. § 33 IRG ohne Fristbindung eingelegt werden. Zur Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes verlangt das BVerfG dies sogar unabhängig davon, ob neue Umstände vorliegen oder nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.4.2004, 2 BvR 726/04 sowie BVerfG, Besch. v. 4.9.2023, 2 BvR 1239/23). § 33 IRG entspricht nach dem Referentenentwurf § 84 IRG-E. Nach der neuen Systematik wird nun zwischen dem allgemeinen „Rechtsbehelf“ in § 84 IRG-E, der binnen Wochenfrist nach der Zulässigkeitsentscheidung einzulegen und zu begründen ist, und dem Antrag auf erneute Entscheidung über die Zulässigkeit bei Vorliegen neuer Umstände in § 85 IRG-E differenziert. Zur Wahrung des Subsidiaritätsgrundsatzes wäre die verfolgte Person daher nach der neuen Regelung auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach § 84 IRG-E binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung angewiesen, während bislang der Antrag nach § 33 IRG auch noch zu einem späteren Zeitpunkt eingelegt werden kann. Es bleibt daher, sollte diese Regelung Gesetz werden, zu hoffen, dass das BVerfG Verfassungsbeschwerden, in denen diese Frist versäumt wurde, dennoch zur Entscheidung annimmt, wenn die verfolgte Person wenigstens einen Rechtsbehelf nach § 85 IRG-E einlegt.

Positiv an dieser Regelung ist allerdings die (nach wie vor vorgesehene) **aufschiebende Wirkung**, welche den Rechtsbeiständen nach Bekanntwerden der Entscheidung über die Zulässigkeit wenigstens ein paar Tage Zeit einräumt, um den Mandanten hinsichtlich der Einlegung außerordentlicher Rechtsmittel wie der

Verfassungsbeschwerde oder einem Antrag nach Regel 39 zum EGMR zu beraten, ohne befürchten zu müssen, dass die Auslieferung zwischenzeitlich einfach vollzogen wird (vgl. Maya T.-Fall). Allerdings ließe sich die gleiche Wirkung auch ohne die Verkürzung des Rechtsschutzes erzielen, indem man beispielsweise vorsehen würde, dass die Auslieferung ohne Einverständnis der verfolgten Person nicht vor Ablauf von einer Woche vollstreckt werden darf.

3. § 92 Abs. 2 und 3 IRG-E: Klarere Regelung der durch das OLG zu prüfenden Voraussetzungen für die Vorlage einer Rechtsfrage an den Bundesgerichtshof

Die im Referentenentwurf in § 92 Abs. 2 IRG-E vorgesehene Einführung des Antragsrecht für die verfolgte Person ist für die Gewährung von Waffengleichheit längst überfällig und insoweit grundsätzlich zu begrüßen. Dass sich im aktuellen § 42 IRG lediglich ein Antragsrecht für die Generalstaatsanwaltschaft und den Generalbundesanwalt, nicht aber für die verfolgte Person findet, ist demgegenüber unvereinbar mit dem Recht auf ein faires Verfahren und Waffengleichheit (Art. 6 Abs. 1 EMRK).

Problematisch erscheint allerdings, dass ein solcher Antrag der verfolgten Person – anders als die Einholung von Amts wegen durch das OLG, vgl. Abs. 1 – auch Gründe darüber, inwieweit die Entscheidung für die Zulässigkeit von Relevanz ist, enthalten muss. Die Anforderungen an einen solchen Antrag sind immens, zumal ein solcher Antrag nur im Verfahren nach § 84 IRG-E eingelegt werden kann, wonach die Einlegung eines solchen „Rechtsbehelfs“ lediglich binnen einer Woche nach der Zulässigkeitsentscheidung möglich sein soll und binnen dieser Frist außerdem sogar begründet werden muss. Unter diesen Umständen ist die Möglichkeit einer Anrufung des BGH faktisch unmöglich. Auch die bisher in § 42 IRG vorgesehene Antragsmöglichkeit der Generalstaatsanwaltschaft wird damit erheblich im Vergleich zum Status quo erheblich beschränkt, da auch die Generalstaatsanwaltschaft auf das Verfahren nach § 84 IRG-E verwiesen wird und damit ebenfalls an die Wochenfrist gebunden ist. Bedenkt man, dass sich bereits jetzt die Vorlagen an den BGH jedenfalls laut juris auf maximal 2 Fälle pro Jahr beschränken, und berücksichtigt man, wie oft in der Praxis ein OLG von der

Rechtsprechung eines anderen OLGs abweicht, ist diese weitere Einschränkung der Möglichkeit eines Vorlagebeschlusses sowohl für die Rechtsfortsetzung als auch für die Rechtssicherheit sehr bedauernswert. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb dieses Verfahren an den „Rechtsbehelf“ (es ist kein echter Rechtsbehelf, s.u.) aus § 84 IRG-E geknüpft wird, da dies die Möglichkeiten einer Vorlage für beide Seiten erheblich einschränkt. Sinnvoller und praxistauglicher wäre es, wenn es bei der Einführung des Antragsrechts auch für den Verfolgten in Abs. 2 sein Bewenden gehabt hätte und der Abs. 2 in Anlehnung an den aktuellen § 42 Abs. 2 IRG z.B. wie folgt verfasst worden wäre:

(2) Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes wird auch eingeholt, wenn der die verfolgte Person oder die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht dies zur Klärung einer Rechtsfrage beantragt.

Dass der Generalbundesanwalt nunmehr nicht mehr antragsberechtigt ist, stößt demgegenüber auf keine Bedenken, da er, wie auch in der Gesetzesbegründung (S. 316) erklärt, ohnehin in Auslieferungsverfahren in aller Regel nicht eingebunden ist.

Laut der Gesetzesbegründung soll im Antrag nicht erforderlich sein, dass die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen vorliegen (Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder Abweichung von anderer OLG-Entscheidung), da das OLG in diesen Fällen von Amts wegen dazu berufen sei, eine Klärung gem. Abs. 1 herbeizuführen. Diese Auslegung erscheint praxisfern, wenn man bedenkt, wie schwer sich OLGs in Auslieferungsverfahren mit einem Antrag gem. § 42 IRG tun, obwohl sie nicht selten von der Rechtsprechung anderer Senate abweichen.

4. § 36 Abs. 2 IRG-E: Unzulässigkeit der Rechtshilfe bei Ne bis in Idem nur bei Hinweis der verfolgten Person

Gem. § 36 IRG-E ist die Rechtshilfe vereinfacht gesagt unzulässig, wenn es bereits eine rechtskräftige Entscheidung im Inland, einem EU-Mitgliedstaat oder einem Schengen-assozierten Staat zur selben Sache gegeben hat. Hierbei handelt es sich um eine Konkretisierung von Art. 50 GRCh und Art. 54 SDÜ, die

grundsätzlich zu begrüßen ist. Gem. Abs. 2 soll dies aber im Falle einer Entscheidung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Schengen-assoziierten Staat nur gelten, wenn die verfolgte Person auf diese Entscheidung selbst hinweist. Es ist nachvollziehbar, dass von den zuständigen Behörden in einer Auslieferungssache nicht verlangt werden kann, proaktiv bei allen Mitgliedstaaten der EU und Schengen-assoziierten Staaten abzufragen, ob bereits eine Verurteilung in derselben Sache vorliegt. Allerdings greift die Bedingung des Hinweises durch die betroffene Person in den Fällen zu kurz, in denen die GenStA aus anderen Quellen bereits Kenntnis über ein Verfahren im europäischen / Schengen-Ausland in derselben Sache gewonnen hat. Ist ein solches Verfahren bekannt, dürfte die Gewährung der Rechtshilfe unzulässig sein, selbst wenn die verfolgte Person versäumt, selbst darauf hinzuweisen.

5. § 47 Abs. 5 IRG-E: Keine Vollzugshemmung mehr durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Begrüßenswert ist zunächst der grundsätzlich in § 47 IRG-E vorgesehene Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsentscheidung. Zweifelhaft erscheint lediglich die Änderung, die im Vergleich zur Vorversion des Referentenentwurfes von 2024 in Abs. 5 vorgenommen wurde. In der Vorversion lautete Abs. 5 noch wie folgt:

Handelt es sich um ein eingehendes Ersuchen und ist der betroffenen Person die Bewilligungsentscheidung zuzustellen, so ist dem ersuchenden Staat nicht vor Ablauf der Frist des Absatzes 1 und bei einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor der abschließenden Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung mitzuteilen, dass sein Ersuchen erledigt wird.

In der aktuellen Fassung soll hingegen selbst durch fristgerechte Einlegung des Antrages der Vollzug der Bewilligungsentscheidung nicht gehemmt werden (es sei denn, das Gericht ordnet ausnahmsweise die Aussetzung der Vollziehung an), so dass die betroffene Person vor vollendete Tatsachen gestellt wird und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung praktisch durch die faktisch gewährte Rechtshilfe überholt wird. Dies erscheint nicht sachgemäß.

6. § 61 IRG-E: Drei Monate statt zwei Monate-Frist für Überlassung der förmlichen Auslieferungsunterlagen

Während die Vorversion des Referentenentwurfes vorsah, dass der Auslieferungshaftbefehl aufzuheben war, wenn die verfolgte Person seit dem Tag der Ergreifung oder der vorläufigen Festnahme insgesamt **zwei Monate** zum Zweck der Auslieferung in Haft war, ohne dass das Auslieferungersuchen und die Auslieferungsunterlagen bei der in § 44 bezeichneten Behörde oder bei einer sonstigen zu ihrer Entgegennahme zuständigen Stelle eingegangen waren, wurde diese Frist in der aktuellen Fassung auf drei Monate erweitert. Dies erscheint in Zeiten moderner Kommunikation und Internet sowie Übersetzungsprogrammen nicht mehr zeitgemäß, gerade im Verkehr mit Drittstaaten, bei denen die Zulässigkeit der Auslieferung ohnehin angesichts der dort oft bestehenden rechtsstaatlichen Defizite und desolaten Haftbedingungen ohnehin sehr fraglich ist. Die Frist von zwei Monaten erscheint aus Verhältnismäßigkeitserwägungen vor diesem Hintergrund mehr als ausreichend.

7. § 64 IRG-E: Klarere Regelungen der Voraussetzungen des Rechtsbehelfs gerichtet auf Feststellung von ne bis in idem.

Die Vorschrift setzt EuGH-Rechtsprechung zu § 54 SDÜ um und schafft damit endlich einen Rechtsbehelf, um eine Doppelverfolgung gerichtlich feststellen zu lassen. Die Vorschrift ist vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüßen.

8. § 72 Abs. 3 IRG-E: Im Rahmen der Kodifizierung des amtsgerichtlichen Prüfprogramms im Auslieferungsverfahren (offensichtliche Unzulässigkeit) ist die Anhörung der GenStA nur noch fakultativ, allerdings wurde die Festhaltefrist von 14 auf 21 Tage verlängert

Es ist zu begrüßen, dass die verfassungsrechtliche Rechtsprechung⁸, wonach auch der Amtsrichter bei offensichtlicher Unzulässigkeit der Auslieferung die Freilassung anzuordnen hat, durch diese Vorschrift klarstellend kodifiziert wird. Dass der Amtsrichter vor der Entscheidung die Generalstaatsanwaltschaft als

⁸ BVerfG, BEschl. v. 16.9.2010 – 2 BvR 1608/07, JuS 2011, 474 Rn. 29.

verfahrensführende Behörde anhören „soll“, erscheint der richterlichen Stellung des Amtsrichters nicht angemessen und ist auch im aktuell geltenden § 22 Abs. 3 IRG so nicht vorgesehen. Diese neue Voraussetzung lässt tief blicken und scheint der aktuellen Praxis Rechnung zu tragen, dass der amtsrichterlichen Vorführung seitens der GenStA so wenig Bedeutung beigemessen wird, dass diese es noch nicht einmal für erforderlich hält, mit Anwesenheit zu glänzen. Andernfalls würde sie ohnehin bei einer entsprechenden Entscheidung des Richters „angehört“ und es bräuchte einer solchen Soll-Vorschrift nicht.

Dass die Festhaltenanordnung des Amtsrichters in Fällen, in denen er nicht die Freilassung anordnet, im Unterschied zum Status quo nunmehr befristet werden soll, ist dem Grunde nach freilich zu begrüßen. Nur erscheint die nunmehr vorgesehene Frist von 21 Tagen (im Referentenentwurf von 2024 waren es 14 Tage) zu lang. Es entspricht auch nicht der forensischen Erfahrung, dass Oberlandesgerichte drei Wochen benötigen, um beim Eingang einer maximal zweiseitigen Rotecke eine Entscheidung über die vorläufige Auslieferungshaft zu treffen. Hierfür sollten in diesem frühen Verfahrensstadium 14 Tage mehr als ausreichend sein.

9. § 21 Elektronische Übermittlung durch Rechtsbeistände

Dass Rechtsbeistände ihre Unterlagen elektronisch zu übermitteln haben ist eine Selbstverständlichkeit und wird auch weit überwiegend, da auch im Interesse der Beistände und ihrer Mandanten, ohnehin so praktiziert. Demgegenüber viel wichtiger erscheint es indes, dass auch den OLG und Generalstaatsanwaltschaften eine Pflicht auferlegt wird, die Akteneinsicht, ergänzende Akteneinsicht und Übermittlung von Entscheidungen und Stellungnahmen den Beiständen von Amts wegen auf elektronischem Wege unverzüglich zu übermitteln. Zu oft kommt es noch heute in der Praxis vor, dass Beschlüsse auf dem Postwege mit dreitägiger Verspätung den Rechtsbeiständen übermittelt werden. Es soll schon Fälle gegeben haben, in denen die Entscheidung erst ankam, nachdem der Verfolgte bereits überstellt worden war.

10. Umsetzung der RL 2023/977 (Kapitel 5, Abschnitt 6, §§ 296-304 IRG-E)

Da es sich um die Umsetzung einer EU-Richtlinie handelt, ist der Umsetzungsspielraum des deutschen Gesetzgebers eingeschränkt. Der Begriff der „schweren Straftat“ in § 301 IRG-E erscheint allerdings sehr vage und wirft Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot auf. Hier wird Bezug genommen auf Art. 2 Abs. 3 der RL 2023/977. Art. 2 Abs. 3 der RL verweist aber seinerseits auf Art. 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates (EuHB-RB) sowie auf „eine Straftat nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EU) 2016/794 (Europol-VO). Die in Art. 2 Abs. 2 EuHB-RB enthaltenen Straftaten mögen dem Bestimmtheitsgebot noch Rechnung tragen, auch wenn die Katalogtaten des EuHB nicht 1:1 deutschen StGB-Tatbeständen entsprechen, aber die Bezugnahme auf Art. 3 Abs. 1 und 2 der Europol-VO erscheint bedenklich, denn letztere spricht nur ganz allgemein von „schwerer Kriminalität“, „Terrorismus“ und „Kriminalitätsformen, die ein gemeinsames Interesse verletzen, das Gegenstand einer Politik der Union ist, wie in Anhang I aufgeführt“ (Abs. 1) sowie im Zusammenhang mit diesen Straftaten stehenden Straftaten, so dass hiernach auch nicht schwere Straftaten einbezogen werden. Anhang I der Europol-VO enthält nämlich auch einfache Betrugsdelikte, Nachahmung und Produktpiraterie, Fälschung von amtlichen Dokumenten und Handel damit, mithin nicht ausschließlich schwere Straftaten.

11. Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1260 über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten (Kapitel 5 Abschnitt 5, §§ 285 – 295 IRG-E)

Im Referentenentwurf werden die Vorschriften der RL2024/1260 nur sehr vereinzelt umgesetzt, vermutlich, weil die Umsetzung der Richtlinie in einem separaten Entwurf vorgesehen ist. Unklar ist daher aktuell, inwieweit und ggfs. wie die Verpflichtung zur Unterrichtung (Art. 23 der RL) sowie die vorgesehenen Rechtsbehelfe für die von den Sicherstellungsentscheidungen und den Einziehungsentscheidungen betroffenen Personen zur Wahrung ihrer Rechte über das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren, Art. 24 der RL, umgesetzt werden sollen. Nach Art. 24 Abs. 2 der RL sollen die Mitgliedstaaten außerdem sicherstellen, dass „die Verteidigungsrechte,

einschließlich des Rechts auf Akteneinsicht, des Rechts auf Gehör zu den rechtlichen und sachlichen Aspekten sowie gegebenenfalls des Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen, der betroffenen Personen, die verdächtige oder beschuldigte Personen sind oder Personen, die von einer Einziehung gemäß Artikel 16 betroffen sind, gewahrt werden.“ Auch die Umsetzung dieser Vorgabe der Richtlinie findet sich nicht im IRG-E. Auffällig ist insoweit bzgl. § 292 IRG-E, dass hier lediglich auf §§ 111b-111h StPO verwiesen wird, so dass sich die Frage stellt, weshalb dann nicht auch auf § 111j StPO, der einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Beschlagnahme vorsieht, verwiesen wird. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine Ausführungen zu vorgesehenen oder nicht vorgesehenen Rechtsmitteln und Unterrichtungspflichten. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtsbehelfe der StPO jedenfalls analog anzuwenden sein sollten (§ 2 IRG-E), wobei eine Klarstellung auch im betreffenden Abschnitt hilfreich und sinnvoll wäre.

12. Ergänzte Vorschriften zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3011 zur Übertragung von Strafverfahren (Teil 3, Kapitel 6)

Dass die Übertragung von Strafverfahren nunmehr durch Verordnung geregelt werden soll, ist grundsätzlich zu begrüßen. Bei der Umsetzung einer Verordnung ist der Spielraum des nationalen Gesetzgebers naturgemäß gering. Allerdings fällt auf, dass die in der VO ausdrücklich vorgesehene wirksame Ausübung eines Rechtsbehelfs im IRG-E nur verkürzt vorgesehen ist: So besteht gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren zu übertragen, lediglich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Gegen diese soll aber dann - entgegen der üblichen Systematik in der StPO - keine Beschwerde mehr statthaft sein. Auch erschließt sich nicht, weshalb der Antrag auf gerichtliche Entscheidung lediglich binnen einer Woche nach Zustellung der Entscheidung zulässig sein soll (so aber **§ 324 Abs. 1 IRG-E**), wenn davon auszugehen ist, dass erst nach Zustellung überhaupt Akteneinsicht genommen werden kann. In der aktuellen Praxis der Staatsanwaltschaften, die in den meisten Fällen die Akten nicht unverzüglich elektronisch, sondern verzögert per Post zustellen, zum Teil über Drittanbieter, besteht die reale Gefahr, dass dann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung vor Akteneinsicht erfolgen muss. Dies ist systemwidrig und widerspricht der Einheit

der Rechtsordnung, ebenso wie die erweiterte Möglichkeit der Verweigerung der Akteneinsicht (§ 324 Abs. 4 IRG-E). Die Wochenfrist ab Zustellung erscheint außerdem nicht prozessökonomisch, denn über die Sinnhaftigkeit der Einlegung eines Rechtsmittels wird man erst nach Akteneinsicht entscheiden können, so dass die Wochenfrist die Beteiligten zwingt, vorsorglich Rechtsmittel in allen Fällen einzulegen, und sich die Begründung bis zur gewährten Akteneinsicht vorzubehalten, auch wenn sich später, nach Akteneinsicht, in vielen Fällen herausstellen mag, dass das Rechtsmittel gar nicht eingelegt hätte werden müssen. Sinnvoller wäre hier daher, dass mit der Zustellung der Entscheidung die Akten auch zugleich von Amts wegen dem Betroffenen überlassen werden.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)